

Gebührenreglement OSFIN

Version vom 25. Mai 2020

1. Gebühren Unterstellungsprüfung

Die Gebühren der Unterstellungsprüfung sowie die Kosten der Vorprüfung der FINMA-Bewilligung berechnen sich anhand der Grösse des Finanzinstituts.

Die Finanzinstitute sind in vier Kategorien nach Anzahl der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter eingeteilt.

Kategorie	Anzahl bewilligungsrelevante Mitarbeiter	Gebühr Unterstellungs- und Vorprüfung
1	1 - 3 Mitarbeiter	CHF 3'300.-
2	4 - 8 Mitarbeiter	CHF 5'300.-
3	9 - 16 Mitarbeiter	CHF 7'300.-
4	>17 Mitarbeiter	min. CHF 9'300.-

Der Vorstand beschliesst für die Kategorie 4 die Höhe der Gebühren anhand der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter und des Betriebsumsatzes. Die Gebühren der Kategorie 4 dürfen nicht tiefer ausfallen als für die vorangehende Kategorie.

Die Gebühren werden nach Eingang des vom Finanzinstitut gegengezeichneten Vertrages über die Unterstellungsprüfung in Rechnung gestellt. Die betreffende Rechnung wird zusammen mit dem gegengezeichneten Vertragsexemplar von der OSFIN zugesendet.

Mit der Prüfung des Unterstellungsgesuchs wird erst ab Zahlungseingang bei der OSFIN begonnen.

2. Übergangsbestimmungen für die Unterstellung

Für Finanzinstitute, die bereits vor Inkrafttreten des FINIG/FIDLEG einer SRO angeschlossen waren und für die deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren für eine Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation besteht, multiplizieren sich die Unterstellungsgebühren um die nachfolgenden Faktoren:

- Im 2020, Faktor 0.5;
- Im 2021, Faktor 1;
- Im 2022, Faktor 2;
- Ab 2023, Faktor 1.

3. Zusatzgebühren für die Dossierprüfung

Falls nach Erhalt der Bestätigung über die Einhaltung der Unterstellungsvoraussetzungen die Monatsfrist zur Einreichung des Bewilligungsgesuch nicht eingehalten wird, stellt die OSFIN die Dossierprüfung nach der dafür aufgewendeten Zeit anhand der nachfolgenden Stundensätze in Rechnung:

- Direktor CHF 275.- /Stunde
- Leiter Zweigstelle CHF 250.- /Stunde
- Spezialisierter Mitarbeiter CHF 250.- /Stunde
- Sekretariat CHF 120.- /Stunde

Die Dossierprüfung beinhaltet die Vergewisserung, dass die mit dem Unterstellungsgesuch und der Vorprüfung im Zusammenhang stehenden Informationen aktuell sind, bevor die Einhaltung der Unterstellungsvoraussetzungen bestätigt oder das Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht werden kann.

Die Zustellung der Bestätigung über die Einhaltung der Unterstellungsvoraussetzungen sowie die Dokumente der Vorprüfung an die FINMA erfolgt erst nach Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten

4. Aufsichtsgebühren

Die OSFIN finanziert ihre Aufsichtstätigkeit und die Dienstleistungen, die sie anbietet, mit den Gebühreneinnahmen der Beaufsichtigten.

Die OSFIN erhebt jährliche Aufsichtsgebühren. Diese berechnen sich anhand der entstandenen Kosten im vergangenen Kalenderjahr und der gebildeten Rücklagen.

Die jährliche Aufsichtsgebühr besteht aus einer fixen Grundgebühr, einer Kausalabgabe und einer variablen Gebühr.

4.1 Grundgebühr

Die Höhe der Grundgebühr berechnet sich anhand der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter.

Kategorie	Anzahl bewilligungsrelevante Mitarbeiter	Grundgebühr
1	1-3 Mitarbeiter	CHF 1'200.-
2	4-8 Mitarbeiter	CHF 2'200.-
3	9-16 Mitarbeiter	CHF 3'200.-
4	>17 Mitarbeiter	min. CHF 4'200.-

Der Vorstand beschliesst für die Kategorie 4 die Höhe der Gebühren anhand der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter und des Betriebsumsatzes. Die Gebühren der Kategorie 4 dürfen nicht tiefer ausfallen als diejenigen für die vorangehende Kategorie.

Die Höhe der Grundgebühr wird pro Kalenderjahr auf den Jahresbeginn berechnet.

Die erste Rechnung der Grundgebühr bemisst sich nach dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung bzw. des Wechsels zur Aufsichtsorganisation und wird pro rata temporis berechnet. Der Monat der Bewilligungserteilung wird als ganzer Monat angerechnet.

Falls das Vertragsende während des Kalenderjahres erfolgt, verpflichtet sich der Beaufsichtigte, die volle Jahresgebühr zu entrichten. Es gibt keine pro rata-Berechnung.

Die OSFIN kann die jährliche Grundgebühr den finanziellen Notwendigkeiten des Vereins anpassen. Die OSFIN unterrichtet den Beaufsichtigten schriftlich über die diesbezüglichen Vertragsanpassungen. Der Beaufsichtigte hat daraufhin 30 Tage Zeit, schriftlich die Änderungen zu akzeptieren oder mitzuteilen, ob er den Aufsichtsvertrag innert Frist kündigen will. Die Nichterklärung des Beaufsichtigten innerhalb der Frist gilt als Annahme.

4.2 Kausalabgabe

Alle Kosten, die direkt einem Beaufsichtigten auferlegt werden können, berechnen sich anhand der effektiven Arbeitszeit und dem nachfolgenden Stundensatz:

- Direktor CHF 275.- /Stunde
- Leiter Zweigstelle CHF 250.- /Stunde
- Spezialisierter Mitarbeiter CHF 250.- /Stunde
- Sekretariat CHF 120.- /Stunde

Die Rechnungsstellung dieser Abgabe erfolgt vierteljährlich. Der Rechnungsrhythmus kann jedoch im konkreten Fall angepasst werden.

4.3 Variable Gebühr

Die variable Gebühr deckt die Kosten, welche nicht von der Grundgebühr und der Kausalabgabe abgedeckt werden.

Die OSFIN erstellt jedes Jahr eine Schlussabrechnung. Sie zieht von den Einnahmen die Aufwendungen ab und deckt die Differenz mit den Einnahmen aus der variablen Gebühr.

Die variable Gebühr ist als ausserordentliche Gebühr zu verstehen, die zur Aufsichtsgebühr und der Kausalabgabe hinzukommt, falls die Kosten mit diesen bzw. der freien Reserve nicht gedeckt werden können. Gegebenenfalls ist für das Folgejahr eine Erhöhung der Grundgebühr zu prüfen, falls ein erneuter Verlust erwartet wird.

Die variable Gebühr ist dazu gedacht, ein nicht vorhergesehener Verlust für das Geschäftsjahr zu decken. Sie wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

Verlust im Geschäftsjahr geteilt durch die Anzahl der Beaufsichtigten = Variable Gebühr pro Beaufsichtigten.

4.4 FINMA-Gebühr

Zusätzlich zu den Aufsichtsgebühren wird die FINMA-Gebühr, welche der OSFIN jährlich in Rechnung gestellt wird, nach Anzahl der Beaufsichtigten zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs, diesen separat in Rechnung gestellt.

4.5 Übergangsbestimmungen

Für die Übergangsfrist von 2020 bis 2022 sind einzig die Grundgebühr und die Kausalabgabe vorgesehen.

Hingegen ist eine ausserordentliche Zusatzgebühr vorgesehen. Sie kann bis zu CHF 500.- betragen und ist am Anfang des Jahres zusammen mit der Grundgebühr zu entrichten. Sie zielt darauf ab, die Zahlung der FINMA-Gebühr zu gewährleisten und bemisst sich nach der Anzahl der Beaufsichtigten.

Für die Zeitspanne von 2020 bis 2022 kann die FINMA-Gebühr gegebenenfalls durch das Eigenkapital der OSFIN beglichen werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die bleibende Einhaltung des Eigenkapitals. Falls die Zusatzgebühr und das verfügbare Eigenkapital nicht für die Begleichung der FINMA-Gebühr ausreichen, begleicht die OSFIN die Differenz mit der variablen Gebühr.

5. Ausserordentliche Aufsichtsgebühren

Für die Vor-Ort-Kontrollen, die Umsetzung anderer Aufsichtsmaßnahmen sowie das Enforcementverfahren hat der Beaufichtigte für die damit im Zusammenhang stehenden Kosten eine ausserordentliche Gebühr zu entrichten. Die OSFIN stellt ihm die Gebühr anhand der aufgewendeten Zeit nach den nachfolgenden Stundensätzen in Rechnung:

- Direktor CHF 275.- /Stunde
- Leiter Zweigstelle CHF 250.- /Stunde
- Spezialisierter Mitarbeiter CHF 250.- /Stunde
- Sekretariat CHF 120.- /Stunde.

6. Kostenvorschuss

Der Beaufichtigte hat auf Verlangen der OSFIN für die im Zusammenhang mit einer Massnahme anfallenden Kosten einen Vorschuss zu leisten. Der geleistete Vorschuss wird von der mit der Massnahme im Zusammenhang stehenden Schlussrechnung abgezogen.

7. Mehrwertsteuer

Die im Aufsichtsvertrag/Unterstellungsprüfungsvertrag vorgesehenen Gebühren/Kosten werden ohne Mehrwertsteuer vereinbart; letztere wird nach dem jeweils geltenden Ansatz fakturiert.